

08.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Wizu **Punkt** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (Neufassung)

KOM(99) 594 endg.; Ratsdok. 5194/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat begrüßt die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Handelsbarrieren und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen und die Marktposition der EU im internationalen Markt zu stärken.

EU
Wi

2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass durch die vorangegangenen Richtlinien 90/239/EWG und 92/41/EWG die binnenmarktrelevanten Rechtsunterschiede bereits ausreichend harmonisiert worden sind. Er vermisst eine plausible Begründung dafür, dass diese Harmonisierung nicht funktioniert hat und dass noch Hindernisse im Binnenmarkt bestehen.

...

- Wi 3. Der Bundesrat stellt fest, dass mit den vorangegangenen Richtlinien bereits ein hohes Niveau im Gesundheits- und Verbraucherschutz erreicht worden ist. Eine stärkere Harmonisierung hinsichtlich der weiteren Absenkung des Grenzwertes für Kondensat ebenso wie für neue Höchstwerte bei Nikotin und Kohlenmonoxid, für die inhaltliche Verschärfung der Warnhinweise, die Art ihrer Publizierung auf den Packungen sowie das Verbot von Geschmacksbezeichnungen wie "leicht" und "mild" erscheint nicht sinnvoll, weil die Konsumenten bereits jetzt aus einer breiten Palette von Produkten auswählen können.
- EU Wi 4. Zudem hält der Bundesrat insbesondere die Kollision mit dem Subsidiaritätsprinzip für sehr bedenklich. Die Kommission hat versäumt darzulegen, warum die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen von der Gemeinschaft besser erreicht werden können als von den Mitgliedstaaten. Hierin sieht der Bundesrat einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 2 EGV.
- EU Wi 5. Der Bundesrat hält die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 95 EGV, mit dem Mehrheitsentscheidungen (Artikel 251) möglich sind, für unzutreffend, weil es sich nicht um eine Maßnahme zur Herstellung des Binnenmarktes (Artikel 14), sondern um eine gesundheitspolitische Initiative handelt,
- Wi 6. für die Artikel 94 Einstimmigkeit vorschreibt.
- EU Wi 7. Weiterhin stehen nach Auffassung des Bundesrates die aus den geforderten Maßnahmen entstehenden Kosten für z. B. Herstellungs- und Verpackungsänderungen, neue Messungen und Daten in keinem Verhältnis zum vorgelassenen Harmonisierungsnutzen. Sie würden voraussichtlich zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition besonders bei den mittelständischen Herstellern und Importeuren führen.
- EU A 8. Pflanzenbaulich und züchterisch ist es derzeit praktisch nicht möglich, in Europa Tabake zu produzieren, die konstant unter den vorgeschlagenen Grenzwerten liegen.

Die im Anbau geförderten Tabaksorten müssen erst entsprechend weiterentwickelt werden. Eine Ausnahme für Griechenland, das Tabake mit besonders

hohen Kondensatwerten erzeugt, widerspricht dem Ziel der Harmonisierung und würde auch für die deutschen Tabakpflanze zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition im Binnenmarkt führen.

Die Messverfahren, die von der International Standards Organisation (ISO) für den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt festgesetzt wurden, erfüllen nicht die Kriterien an ein umfassendes, zutreffendes und verlässliches Ermittlungsverfahren.

EU
A

9. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, wenigstens auf eine Änderung des Richtlinienvorschlages einzuwirken, damit

- für die europäischen Tabaksorten, deren Anbau gefördert wird, aber bei denen die derzeit vorgeschlagenen Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ein ausreichender Zeitraum für die pflanzenbauliche und züchterische Weiterentwicklung zur Verfügung steht,
- Ausnahmeregelungen für einzelne Mitgliedstaaten entfallen können und
- zuverlässige Messmethoden zur Erfassung der Inhaltsstoffe vor Inkrafttreten der Richtlinie entwickelt und eingeführt werden können.

EU
Wi

10. Als unverhältnismäßig sieht der Bundesrat auch die beabsichtigte Geltung von Vorschriften der Richtlinie für Exporte außerhalb der EU an, die weder dem Gemeinsamen Markt noch einem hohen Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt dienen. Dadurch würde voraussichtlich die Wettbewerbsposition der EU-Hersteller auf Drittmärkten geschwächt werden.

EU
A

[12. A]

11. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, dass die Herstellung von Zigaretten für die Ausfuhr in Drittländer unabhängig von den Anforderungen der Richtlinie weiter möglich ist, sofern die rechtlichen Bestimmungen im Bestimmungsland dies zulassen. [Dies entspricht einer gewachsenen und bewährten Handhabung auf angemessenem Gesundheitsschutzniveau.]

EU
A
Wi

13. Außerhalb Europas werden teilweise Zigaretten eines Geschmackstyps verlangt, der unter Einhaltung der in Artikel 3 der Richtlinie festgelegten neuen Grenzwerte von europäischen Zigarettenproduzenten nicht mehr darstellbar ist. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbot der Herstellung von Zigaretten für die Ausfuhr in Drittländer angesichts der für Zigaretten aus Griechenland

vorgesehenen Ausnahmeregelung zum Teergehalt unverhältnismäßig ist, wenn die Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

EU
A

14. Dem Bundesrat sind von Deutschland unterzeichnete internationale Abkommen für Tabakerzeugnisse nicht bekannt, die das Herstellungsverbot für das Außenverhältnis Deutschlands zu Drittländern rechtfertigen könnten. Die Bitte an die Bundesregierung dient daher der Klarstellung, dass die Richtlinie allein auf die Vollendung des Binnenmarktes abzielt.

EU
Wi

15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission aus den v. g. Gründen gegen eine Neufassung der Richtlinie auszusprechen.

B

16. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.